

# **Vereinsstatuten**

Verein «Absolventen Fahrzeugrestaurator» mit  
Sitz in Basel

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Absolventen Fahrzeugrestaurator“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

## 2. Zweck

Der Zweck des Clubs besteht

- in der Pflege des Netzwerkes der Absolventen der Ausbildung zum Fahrzeugrestaurator IgF
- der Vermittlung von praktischen Erfahrungen und Techniken in allen Bereichen der Fahrzeugrestaurierung
- dem Austausch von Informationen zur Ersatzteilbeschaffung und geeigneten Spezialisten für Teilerevisionen
- dem Austausch von markenspezifischen Dokumenten, Literatur und Handbüchern
- in der Pflege der Verbindung zur IgFS

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Veranstaltungen für die Mitglieder.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## 4. Mitgliedschaft

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind:

- Absolventen der Ausbildung zum Fahrzeugrestaurator der IgF mit erfolgreich bestandener Berufs- oder Zertifikatsprüfung
- Natürliche und juristische Personen, welche die Ausbildung zum Fahrzeugrestaurator aktiv unterstützen

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf

Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegerüste sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein in irgendeiner Weise erheblich schädigt, die gemeinsame Interesse des Vereins verletzt, den Statuten des Vereins zuwiderhandelt oder trotz erfolgter Mahnung die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Das Mitglied kann den Ausschlusentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge für Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen zum Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme über das Jahresbudget
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr, d.h. ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen und Firmen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktariat und Website
- e) Veranstaltungen

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder daran teilnimmt.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Mitgliedschaften bei anderen Vereinen

Der Verein ist aktives Mitglied der IgFS. Dies ermöglicht die Teilnahme an deren Anlässen und ermöglicht an der Weiterentwicklung der IgFS mitzuarbeiten.

Der Verein delegiert eine Person in den IgFS Vorstand und an der IgFS Generalversammlung ist er mit 2 Stimmen durch den Vorstand vertreten.

Der Verein ist aktives Mitglied der SHVF und nimmt mit maximal 2 Delegierten an dessen Generalversammlung teil.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. Mai 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Name: Alex Roth

Der Protokollführer:

Name: Adrian Fuhrimann